Bau- und Umweltausschusssitzung
am 03.07.2013

Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz Getrennte Erfassung von Bioabfällen und Wertstoffen

Ausgangspunkt

- Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist seit dem 01.06.2012 in Kraft.
- Es setzt die Regelungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in nationales Recht um.
- Zentrales Ziel: Ressourcenschonung
- Das Ziel soll erreicht werden durch Steigerung der Erfassungsquoten bei Wertstoffen. Dies kommt in der neuen – nun fünfstufigen - Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) zum Ausdruck:
  - Vermeidung
  - **Vorbereitung zur Wiederverwertung**
  - **Recycling**
  - **Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung**
  - Beseitigung
- Insbesondere soll die getrennte Erfassung von Bioabfällen und Wertstoffen gesteigert werden.

Überblick über das neue KrWG

Verhältnis energetische Verwertung – stoffliche Verwertung

- § 8 Abs. 3 KrWG: Vorläufige Gleichrang-Regelung:
- Solange Gleichrang/Vorrang nicht in VO gemäß § 8 Abs. 2 KrWG festgelegt ist, ist energetische Verwertung „als gleichrangig anzunehmen“,

  wenn

  - Heizwert des einzelnen Abfalls **mindestens** 11.000 kJ/kg
  - Ohne Vermischung mit anderen Stoffen
  - Gesetzliche Vermutung der Gleichrangigkeit
  - Heizwert ist kein Zulässigkeitskriterium mehr
  - Im Einzelfall Nachweis der Gleichrangigkeit unterhalb von 11.000 kJ/kg möglich.

Hinweis: Der Heizwert unseres Verbrennungsabfalls beträgt im Schnitt 9.000 bis 11.000 kJ/kg. (Quelle: Wikipedia, Heizwerttabelle).

Überblick über das neue KrWG

Der neue Bioabfallbegriff in § 3 Abs. 7 KrWG:

- Materialbezogene Voraussetzungen:
  - Biologisch abbaubar
  - Pflanzlich, tierisch oder Pilzmaterial

- Herkunftsbezogene Voraussetzungen:
  - Garten- und Parkabfälle (Nr. 1)
  - Landschaftspflegeabfälle (Nr. 2)
  - Nahrungs- und Küchenabfälle (Nr. 3)
  - Aus sonstigen vergleichbaren Herkunftsbereichen (Nr. 4)
    (v. a. wohl Futtermittelbetriebe)

- Bisher: § 2 Nr. 1 BioAbfVO:
  - Nur materialbezogene Voraussetzungen: Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung
  - Abbaubar (Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen, Enzyme)

Getrennte Erfassung von Bioabfällen:

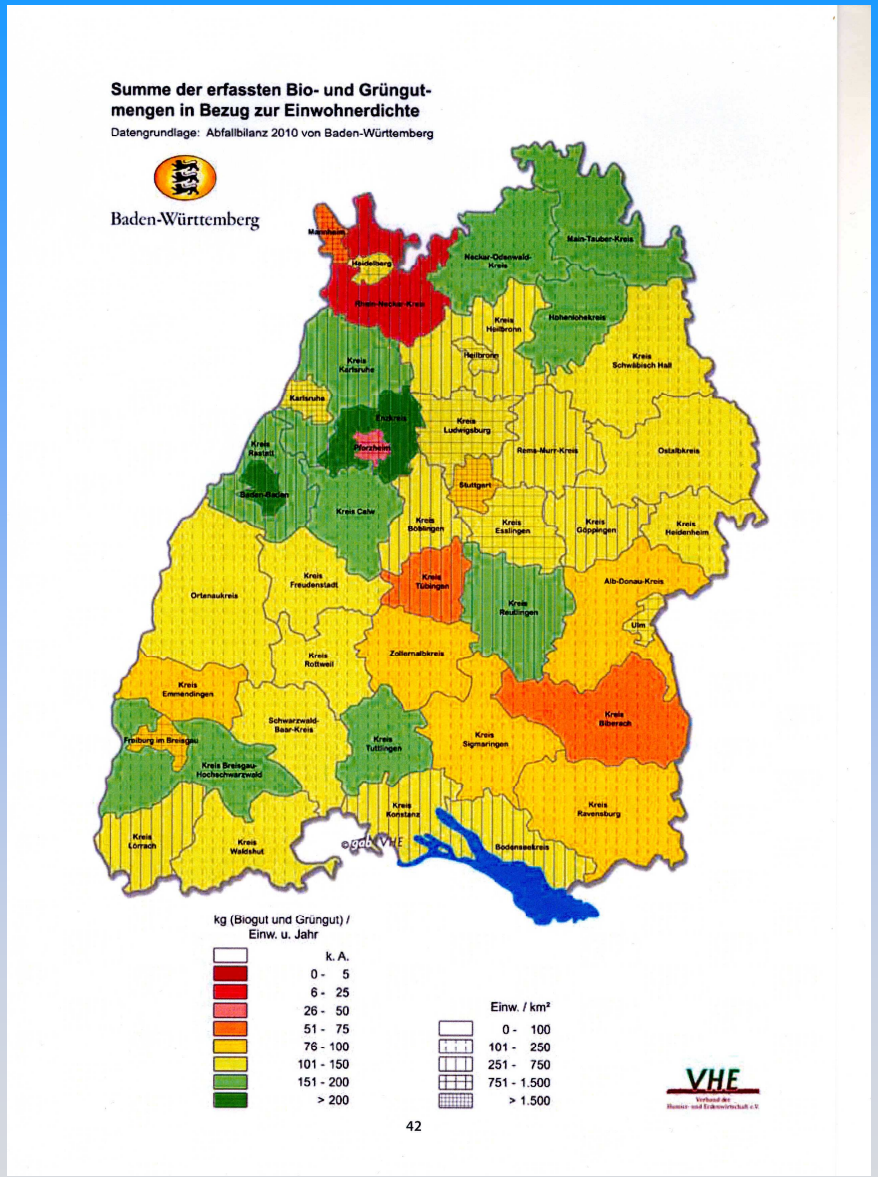
1. Was sind die Gründe für eine getrennte Bioabfallsammlung - Ressource Bioabfall -?

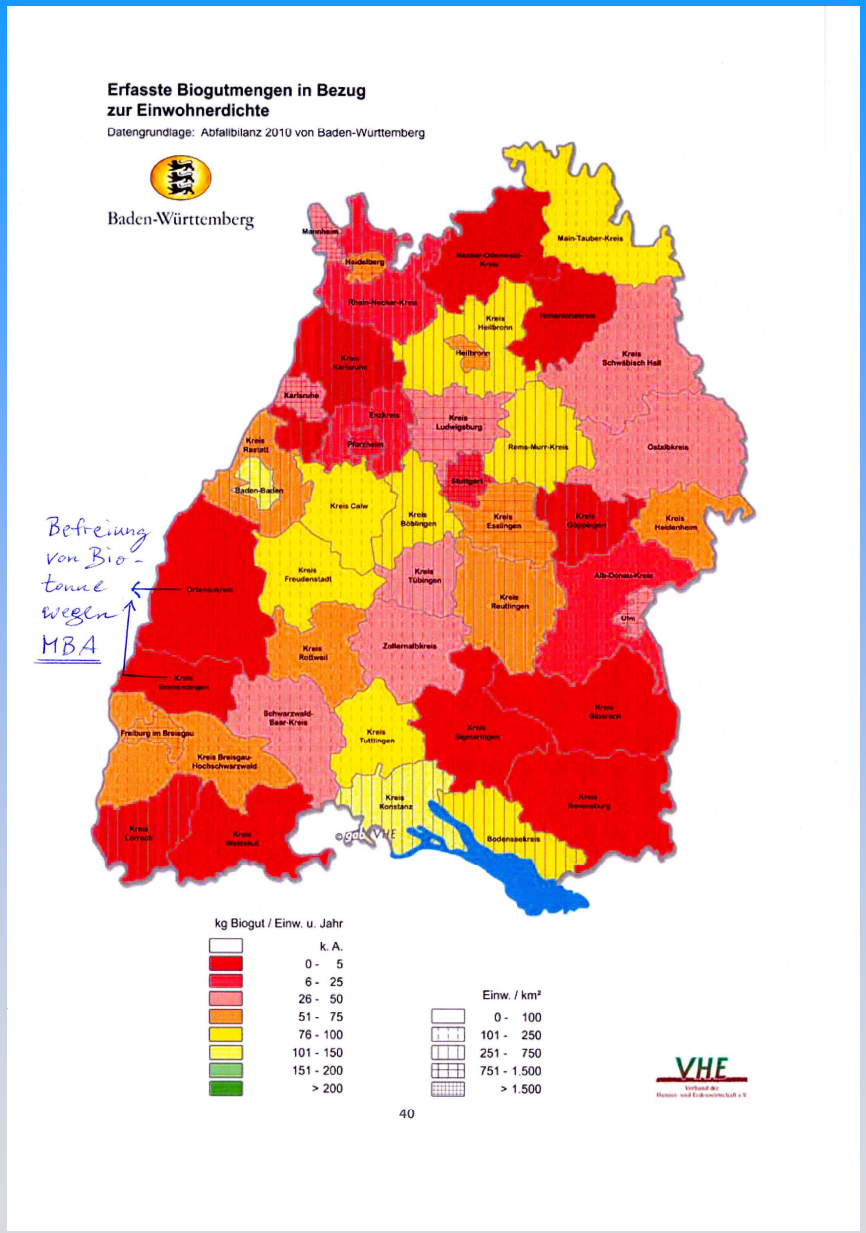
- Klimaschutz ist künftig zentraler Punkt einer jeden Abfallwirtschaft

- Optimierte Erfassung von Bioabfall ist vor dem Hintergrund der Energiewende hoch aktuell.
  - Bioabfall ist stofflich und energetisch nutzbar.
  - Bioabfall liefert Energie.
  - Kompost reduziert den Einsatz von Mineraldünger (Stichwort: stoffliche Rückgewinnung von Stickstoff).
  - Kompost ersetzt Torf.

- Bioabfallverwertung trägt zum Klimaschutz bei
  - Substitution fossiler Energieträger durch Vergärung
  - Reduzierung der Methangasemissionen

- Bioabfallverwertung
  - Kompost ist ein wertvoller Humuslieferant.


Summe der erfassten Bio- und Grüngut-mengen in Bezug zur Einwohnerdichte
Datengrundlage: Abfallbilanz 2010 von Baden-Württemberg
Baden-Württemberg
Mannheim
Heidelberg
Rhein-Neckar-Kreis
Neckar-Odenwald-Kreis
Main-Tauber-Kreis
Kreis Heilbronn
Hohenlohekreis
Heilbronn
Kreis Schwäbisch Hall
Kreis Karlsruhe
Karlsruhe
Enzkreis
Kreis Ludwigsburg
Kreis Rastatt
Pforzheim
Rems-Murr-Kreis
Ostalbkreis
Stuttgart
Baden-Baden
Kreis Calw
Kreis Böblingen
Kreis Esslingen
Kreis Göppingen
Kreis Heidenheim
Ortenaukreis
Kreis Freudenstadt
Kreis Tübingen
Alb-Donau-Kreis
Kreis Reutlingen
Ulm
Kreis Rottweil
Zollernalbkreis
Kreis Emmendingen
Kreis Biberach
Schwarzwald-Baar-Kreis
Freiburg im Breisgau
Kreis Tuttlingen
Kreis Sigmaringen
Kreis Breisgau-Hochschwarzwald
Kreis Konstanz
Kreis Ravensburg
Kreis Lörrach
Kreis Waldshut
Bodenseekreis
VHE
kg (Biogut und Grüngut) / Einw. u. Jahr
k. A.
0 - 5
6 - 25
26 - 50
51 - 75
76 - 100
101 - 150
151 - 200
> 200
Einw. / km²
0 - 100
101 - 250
251 - 750
751 - 1.500
> 1.500
VHE
42


Erfasste Biogutmengen in Bezug zur Einwohnerdichte
Datengrundlage: Abfallbilanz 2010 von Baden-Württemberg
Baden-Württemberg
Befreiung von Bio-tonne wegen MBA
kg Biogut / Einw. u. Jahr
k. A.
0 - 5
6 - 25
26 - 50
51 - 75
76 - 100
101 - 150
151 - 200
> 200
Einw. / km²
0 - 100
101 - 250
251 - 750
751 - 1.500
> 1.500
VHE
40

Die vorstehende Graphik zeigt die erfasste Biogutmenge (Biotonne) in Bezug zur Einwohnerdichte.

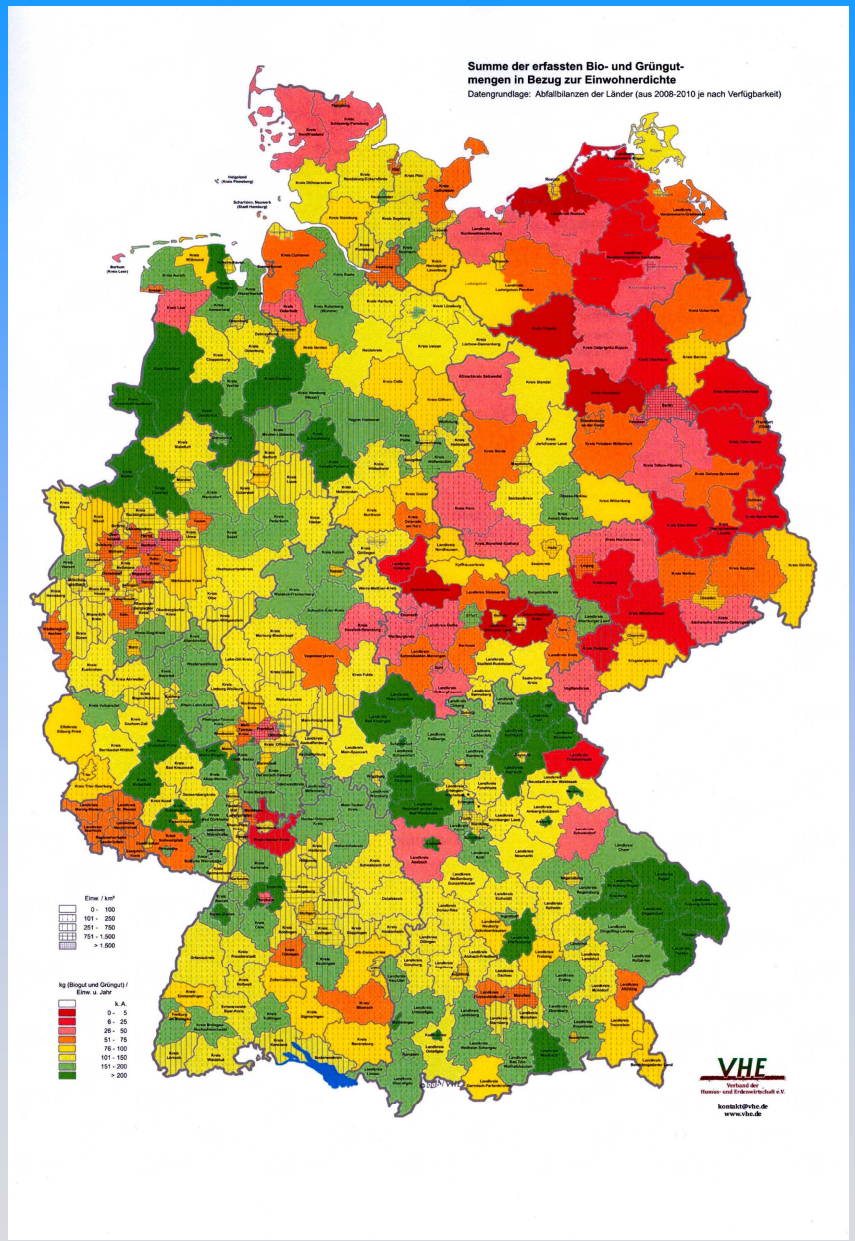
Nur die dunkelrot markierten Landkreise in Baden-Württemberg verfügen noch über keine Biotonnen oder getrennte Bioabfall-erfassung.

Bislang waren dies 11 von 44 Landkreisen.

Der Landkreis Emmendingen und der Ortenaukreis lassen ihren gesamten häuslichen Restmüll in der Mechanisch-Biologischen-Anlage Kahlenberg (MBA) behandeln.

Das MBA-Verfahren beinhaltet eine stoffliche wie auch eine energetische Verwertung des Restmülls und der darin enthaltenen biogenen Anteile. Daher erhielten die genannten Landkreise eine Befreiung von der Pflicht zur getrennten Bioabfallerfassung.

Somit verbleiben noch 9 Landkreise ohne getrennte Bioabfallerfassung in B.-W.


Summe der erfassten Bio- und Grüngut-
mengen in Bezug zur Einwohnerdichte
Datengrundlage: Abfallbilanzen der Länder (aus 2008-2010 je nach Verfügbarkeit)
VHE
Verband der
Humus- und Erdenwirtschaft e.V.
kontakt@vhe.de
www.vhe.de

Getrennte Erfassung von Bioabfällen:

- Regelung des § 11 Abs. 1 KrWG:

  „Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 erforderlich ist, sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen, spätestens ab 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.“

  - Nur andienungspflichtige Bioabfälle erfasst (§ 17 Abs. 1 KrWG) – Gewerbe ist ausgenommen

    Hinweis:
    Ausnahme von der Überlassungspflicht im neuen KrWG unverändert. Keine Überlassungspflicht, wenn Verwertung auf eigenem Grundstück erfolgt.

  - Kein harter Zwang zur flächendeckenden Einführung (lt. Pressemitteilung der Bundesregierung).

  - Keine Aussage zu Eigenkompostierung.

    Hinweis:
    Studien belegen, dass Eigenkompostierer nicht 100% der anfallenden biogenen Abfälle selbst kompostieren.

Getrennte Erfassung von Bioabfällen:

- **Regelung des § 11 Abs. 1 KrWG:**

  „Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 erforderlich ist, sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen, spätestens ab 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.“

  § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG regeln die Verwertung von Abfällen.

  Danach gilt:

  - Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.
  - Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.
  - Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies **technisch möglich** und **wirtschaftlich zumutbar** ist.

  Hinweis:

  Regelung im neuen Landesabfallplan Baden-Württemberg zur getrennten Erfassung von Bioabfällen:
  In Übereinstimmung mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht der neue Landesabfallplan Baden-Württemberg vor, dass Bioabfälle aus dem häuslichen Bereich künftig über Biotonnen getrennt zu erfassen sind.

Getrennte Erfassung von Bioabfällen:

Bei der Prüfung, ob eine Biotonne einzuführen ist, sind also folgende Maßgaben zu beachten:

1. Vorbehalt der technischen Machbarkeit, § 7 Abs. 4
2. Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, § 7 Abs. 4
3. Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung, § 7 Abs. 2
4. Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, § 7 Abs. 3
5. Gebot der Hochwertigkeit der Verwertung, § 8 Abs. 1 (Wahlrecht bei gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen)

Getrennte Erfassung von Bioabfällen:

1. Vorbehalt der technischen Machbarkeit, § 7 Abs. 4

„Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich (…) ist.“

- Die technische Machbarkeit ist grds. immer gegeben.
- Die Behandlungskapazitäten für biogene Stoffe ist in Deutschland größer als die Stoffmenge.
- Die technische Machbarkeit kann an ihre Grenzen stoßen (z.B. Großwohnanlagen, beengter Platz für weitere Müllgefäße etc.). Dies kann ggf. gegen eine Flächendeckung sprechen.

Getrennte Erfassung von Bioabfällen:

2. Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, § 7 Abs. 4

„…wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.“

- Etwas teurer darf es durchaus werden.
- Für wen muss es unzumutbar sein?
  U. E. für den Gebührenzahler, denn er trägt die Kosten.
  Denkbarer Fall: Langfristige vertragliche bring-or-pay-Verpflichtung für hochwertige energetische Verwertung.
- Grenze der Zumutbarkeit:
  Müllgebührenerhöhung um 10 bis 20 % wird noch als zumutbar und damit vertretbar angesehen.
- Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist fast immer gegeben (vgl. Landtag BW, Drucksache 15/2440 vom 05.10.2012, S. 2 ff.).

Getrennte Erfassung von Bioabfällen:

Was wurde bisher unternommen?

- Hausmüllanalyse zur Ermittlung des Bioabfall- und Wertstoffpotenzials im Landkreis WT
- Broschüre „Leitfaden für die Optimierung der Bio- und Grünabfallverwertung“ wurde beschafft.
- Gespräche mit dem Landkreis Konstanz (Sachstand)
- Die Bioabfallvergärungsanlage der Fa. Reterra in Freibug wurde im Sommer 2012 durch den AL und Frau Dezernentin Schimkat besichtigt.

Weiteres Vorgehen:

- Überweisung der Thematik in die AG Abfall